

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1958	Nummer 124
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2405.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 5. 11. 1958, Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels. S. 2405.

II. Personalangelegenheiten:

Bek. 31. 10. 1958, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. S. 2406.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 11. 1958, Durchführung des G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296); hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18a. S. 2407.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 10. 1958, Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen. S. 2408.

RdErl. 31. 10. 1958, Festsetzung der Erziehungsbeihilfen durch die Handwerkskammern. S. 2409.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Eek. 5. 11. 1958, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958. S. 2410.

Personalveränderungen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -landeskulturrat O. Helbing zum Regierungsdirektor beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat H. Häntschel zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegburg; Regierungsveterinär Dr. med. vet. F. Schulte zum Oberregierungsveterinär beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Bonn; Marinebaurat z.Wv. Dr.-Ing. habil. H. Schulz-Falkenhain zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Forstassessor B. Peters zum Forstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -baurat Prof. K. Schmeling beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungs- und -veterinär Dr. med. vet. W. Zieger bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Es sind verstorben: Oberregierungsrat Dr. J. Mittig im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat C. Wegerhoff beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster.

MBI. NW. 1958 S. 2405.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1958 —
I B 1/17—74.11

Nach dem Willen der Landesregierung sollen auch in diesem Jahre alle Landesbehörden und die Behörden-

chefs selbst davon absehen, Glückwunschsreiben nicht rein privater Natur anläßlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels zu versenden. Glückwunschsreiben, die den Behörden oder ihren Chefs als solchen zugehen, sind zur Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes nicht zu erwidern.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 12. 1954 — MBI. NW. S. 2179 —, v. 29. 11. 1955 — MBI. NW. S. 2138 —, v. 3. 12. 1956 — MBI. NW. S. 2337/38 —.

An alle Landesbehörden.

MBI. NW. 1958 S. 2405.

II. Personalangelegenheiten

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1958 —
II C 2 — 29.63.02—19/58

Die Fortbildungsveranstaltungen werden im Winterhalbjahr 1958/59 mit einer zweiten Vortragsreihe über das Thema

„Schulrecht und Schulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen“

fortgeführt. Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Köln	13. 11. 1958
Münster	18. 11. 1958
Düsseldorf	20. 11. 1958
Detmold	27. 11. 1958
Aachen	4. 12. 1958
Arnsberg	11. 12. 1958

Für die Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Dr. Wilhelmsmeyer,
Kultusministerium
„Probleme der Schulbildung und Schulreform“

2. Oberregierungsrat Tiebel, Kultusministerium
„Schulverwaltung und Schulrecht nach dem neuen Schulverwaltungsgesetz“
3. Regierungsdirektor Stolze, Kultusministerium
„Das neue Schulfinanzierungsrecht in Nordrhein-Westfalen“
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hassenkamp, Oberverwaltungsgericht Münster
„Die Schule im Spiegel der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung“.

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster. Auf meine Bek. v. 29. 10. 1957 (MBL NW. S. 2251) weise ich hin.

MBL NW. 1958 S. 2406.

D. Finanzminister

Durchführung des G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1269); hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18a

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1958 — B 7145 — 4865/IV/58

Für die Anforderung, Erstattung und Buchung der laufenden Bundeszuschüsse, die die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — gem. § 18a G 131 dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zugesichert hat, gilt folgende Regelung:

1. Anforderung

Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen Zuschüsse nach § 18a G 131 zugesichert worden sind, melden den Pensionsregelungsbehörden im Lande, die für die Zahlung des Übergangsgehaltes nach Kapitel I des G 131 an die Personen, für die die Zuschüsse zugesichert worden sind, zuständig sind oder zuständig waren,

- T.** a) bis zum **10. Januar** eines jeden Jahres den voraussichtlichen Betrag der für das laufende Rechnungsjahr zustehenden Zuschüsse in einer Summe,
- T.** b) bis zum **20. Februar** eines jeden Jahres die endgültigen Zuschußbeträge für das laufende Rechnungsjahr unter Benutzung des Formblattes 3 (in zweifacher Ausfertigung) — vgl. Anl. 3 des Bezugs- — und bei der erstmaligen Anforderung unter Beifügung von zwei Ausfertigungen der Versicherungsbescheide der Bundesausgleichsstelle.

2. Erstattung

Die nach Kapitel I des G 131 zuständigen Pensionsregelungsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen werden mit der Erstattung der laufenden Bundeszuschüsse beauftragt. Sie stellen die von den Landesdienststellen, Gemeinden usw. gemeldeten voraussichtlichen Zuschußbeträge für das laufende Rechnungsjahr (vorstehende Ziffer 1a) zusammen und melden mir bis zum **15. Januar** eines jeden Jahres den erforderlichen Bedarf an Betriebsmitteln.

Nach Eingang der endgültigen Zuschußanforderungen (vorstehende Ziffer 1b) sind die angeforderten Beträge — nach Prüfung — zu erstatten. Die Erstattungen sind jeweils im Monat März für das laufende Rechnungsjahr durchzuführen und in der Rechnung dieses Rechnungsjahres nachzuweisen. Die erforderlichen Betriebsmittel werde ich zur Verfügung stellen. Über die Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel ergeht besonderer Erlaß. Eine Ausfertigung der Zuschußzusicherung ist bei der erstmaligen Erstattung der Auszahlungsanordnung (vgl. Anl. 3 des Bezugs-erl.) beizufügen.

3. Buchung

- a) Buchungsstelle für die Bundeszuschüsse nach § 18a G 131 ist der Einzelplan 33 — Versorgung —, und zwar

Kapitel 33 07 — Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen

Titel 156 — Zuschüsse und Zulagen an andere Dienstherren

Kapitel 33 08 — Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen

Titel 156 — Zuschüsse und Zulagen an andere Dienstherren.

- b) Von den Dienststellen des Landes sind die von den Pensionsregelungsbehörden erstatteten Bundeszuschüsse auf Grund des § 18a a.a.O. im **Rechnungsjahr 1958** durch Rotabsetzung von der Ausgabe und **ab dem Rechnungsjahr 1959** bei Titel 9 „Erstattung von Verwaltungskosten“ des jeweils zuständigen Kapitels zu vereinnahmen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1958 — II B 2 — 25.117.28 — 8051/58 (MBL NW. S. 145).

An die Dienststellen des Landes,

Gemeinden,

Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die nach Kapitel I des G 131 zuständigen Pensionsregelungsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

MBL NW. 1958 S. 2407.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 10. 1958 — II/B 6 — 190 — 02 — 03 — 29/58

I. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen v. 6. Juni 1931 (VAG) im Bundesgebiet und zur Wahrnehmung der Verpflichtungen aus § 152 VAG sind mir vor Entscheidung folgende Angelegenheiten der Versicherungsaufsicht vorzulegen:

A. Sterbekassen, Pensionskassen, Krankenversicherungsvereine

1. Entscheidungen gem. § 2 VAG, daß ein Unternehmen der Aufsicht nach § 1 VAG nicht unterliegt, sowie Aufrechterhaltung dieser Entscheidung bei späterer Nachprüfung,
2. Festsetzung sowie Änderung der Beiträge, Leistungen, Verwaltungskostensätze, Höchsteintrittsalter,
3. Maßnahmen nach §§ 81, 81a, 89 VAG (z. B. Sanierung, Bestellung eines Sonderbeauftragten),
4. Genehmigung von Bestandsübertragungen, Fusionen und Auflösungen von Unternehmen,
5. Genehmigung von Vermögensanlagen gem. § 68 Abs. 3 letzter Satz VAG.

B. Feuerversicherungsvereine

Für diese gilt A., 1, 3 und 4.

C. Sonstige Sachversicherungsvereine und Tierversicherungsvereine

Für diese gilt A. 1.

Im übrigen ist bei diesen Unternehmen nur über

Zulassungen unter Vorlage der Karteikarte und Auflösungen zu berichten.

II. Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

II/9 — 190 — 2b Tgb.Nr. I 27/52 v. 11. 11. 1952

II/7 — 190 — 2c Tgb.Nr. I 1542/53 v. 31. 12. 1953

II/7 — 190 — 2c Tgb.Nr. I 314/54 v. 5. 7. 1954

II/B 6 — 190 — 02 — 03 Tgb.Nr. I 17/56 v. 29. 3. 1956.

Bezug: Erl. v. 11. 11. 1952 — II/9 — 190 — 2b Tgb.Nr. I 27/52 i. d. F. d. Erl. v. 31. 12. 1953 — Tgb.Nr. 1542/53.

An die Regierungspräsidenten.

MBI. NW. 1958 S. 2408.

Festsetzung der Erziehungsbeihilfen durch die Handwerkskammern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 10. 1958 — II/F 1 — 21 — 04 — 30/58

Durch § 84 Abs. 1 Ziff. 4 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 — (HwO) sind die Handwerkskammern ermächtigt, Vorschriften für die Berufsausbildung der Lehrlinge zu erlassen. Diese Vorschriften bedürfen, um rechtswirksam zu werden, nach § 100 Abs. 2 HwO der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Ich habe keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Handwerkskammern unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 84 Abs. 1 Ziff. 4 HwO beschließen, die in der sogenannten Sauckel-Anordnung (Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft v. 25. Februar 1943 — RABl. I S. 164, Reichsanzeiger 1943 Nr. 50 —) festgelegten Mindestsätze der den Lehrlingen und Anlernlingen zu zahlenden Erziehungsbeihilfen heraufzusetzen. Ich werde hierzu die erforderliche Genehmigung, sofern sie sachlich vertretbar ist, jeweils unter dem Vorbehalt erteilen, daß die Heraufsetzung

1. nur wirksam ist, soweit und solange die Erziehungsbeihilfen nicht durch Tarifvertrag festgesetzt sind,
2. nur gegenüber den der Ordnungsgewalt der Handwerkskammer unterliegenden Lehrherren verbindlich ist und nur diesen gegenüber mit Ordnungsstrafen durchgesetzt werden kann,
3. eine rechtsgestaltende Wirkung auf den Inhalt des Lehrvertrages nur besitzt und einen klagbaren An-

spruch für den Lehrling nur begründet, wenn eine entsprechende Vereinbarung in den Lehrvertrag aufgenommen worden ist,

4. sich nur auf die Erziehungsbeihilfen der handwerklichen und nichthandwerklichen Lehrlinge und Anlernlinge erstreckt, die in selbständigen Handwerksbetrieben oder handwerklichen Nebenbetrieben beschäftigt sind.

Handwerkliche Lehrlinge sind gem. § 18 i. Verb. mit § 1 Abs. 2 HwO solche Lehrlinge, die in einem der in der Positivliste (Anlage A zur HwO) genannten handwerklichen Lehrberufe ausgebildet werden; handwerkliche Anlernlinge sind Anlernlinge in den Berufen, die vom Reichswirtschaftsminister oder vom Bundesminister für Wirtschaft als handwerkliche Anlernberufe anerkannt worden sind; die Festsetzung der Erziehungsbeihilfen für die nichthandwerklichen Lehrlinge hat nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 HwO zu erfolgen.

Ich bitte, die Heraufsetzung der Erziehungsbeihilfen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Innungsverband vorzunehmen.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

den Westdeutschen Handwerkskammertag,
die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände
Nordrhein-Westfalen,
Regierungspräsidenten.

MBI. NW. 1958 S. 2409.

Notiz

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1958 —
I C 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958“ zum Preise von 17,90 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Jahrbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

MBI. NW. 1958 S. 2410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.